

# **Satzung der Ärztegesellschaft für Erfahrungsheilkunde e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Ärztegesellschaft für Erfahrungsheilkunde und Komplementärmedizin e.V.“. Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg ist erfolgt.
2. Der Sitz des Vereins ist Heidelberg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein ist der Zusammenschluss von Ärzten, Zahnärzten und Veterinären, die im Bereich der Naturheilverfahren und anderer komplementärer Methoden der Medizin tätig sind.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Erfahrungsheilkunde, Naturheilverfahren, regulativen und anderen komplementären Methoden im Bereich der Medizin. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung von Kongressen, Kursen, Seminaren und anderen Fort-, Weiterbildungs- und Informations-Veranstaltungen sowie Veröffentlichungen verwirklicht.
3. Der Verein führt Aus-, Fort- und Weiterbildungen durch und ist berechtigt, Zertifikate nach definiertem Standard zu vergeben.
4. Der Verein betreibt Öffentlichkeitsarbeit und berät Behörden, Berufsorganisationen, Krankenversicherungen und Industrie im Bereich der genannten Methoden.
5. Zusätzlich fördert der Verein Tätigkeiten, die der wissenschaftlichen Fundierung und der Verbreitung der Methoden dienlich sind.
6. Der Verein strebt den Aufbau von Kooperationen mit anderen deutschen, europäischen und ausländischen Vereinigungen an, die ähnliche Ziele wie unsere Gesellschaft verfolgen.

## **§ 3 Selbstlosigkeit und Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke eingesetzt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat
  - ordentliche Mitglieder,
  - Fördermitglieder,
  - Ehrenmitglieder und
  - korporative Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte werden. Sie haben Stimmrecht.
3. Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die dem Zweck und den Aufgaben des Vereins nahe stehen und ihn durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen. Fördermitglieder haben kein Stimm- oder Wahlrecht.
4. Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins kann natürlichen Personen in Fällen besonderer Verdienste um den Verein durch einstimmigen Vorstandsbeschluss verliehen werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder.
5. Korporative Mitglieder können Vereinigungen und Gesellschaften aller Art sein, soweit sie nach ihrem Statut und nach dem tatsächlichen Gesamtbild der von ihnen entfalteteten Tätigkeit ähnliche Ziele verfolgen wie die "Ärztegesellschaft für Erfahrungsheilkunde und Komplementärmedizin e.V."

Korporative Mitglieder haben 1 Stimme pro Vereinigung oder Gesellschaft. Die Stimmberechtigung des ihres jeweiligen Vertreters dafür ist vor der Abstimmung dem Vorsitzenden nachzuweisen.

6. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Beschluss des Vorstandes nach schriftlichem Aufnahmeantrag des Bewerbers. Der Beschluss des Vorstandes ist endgültig. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Mitgliedschaft wird erst durch schriftliche Bestätigung der Aufnahme und Zahlung des Beitrages wirksam.
7. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. Durch freiwilligen Austritt. Die Austrittserklärung erfolgt schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt kann jeweils zum Jahresende mit dreimonatiger Kündigungsfrist erfolgen.
  - b. Durch Ausschluss. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Interessen des Vereins oder die Satzung verstößt. Ein solcher Verstoß liegt insbesondere vor
    - wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 1 Jahr rückständig sind, und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt;
    - bei verunglimpfenden oder schädigenden Äußerungen gegen den Verein oder einzelne Mitglieder in der Öffentlichkeit.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder. Der Beschluss wird durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt und ist sofort wirksam.
  - c. durch Tod oder mit der Liquidation der juristischen Person.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es persönlich abgeben kann.
2. Die Mitglieder haben die in der Beitragsordnung festgesetzten Jahresbeiträge und sonstige Leistungen bis zum 28. Februar des Jahres zu entrichten. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
3. Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder erhalten regelmäßig ein Publikationsorgan und können an den Tagungen und Kursen des Vereins nach Maßgabe der in der Beitragsordnung festgelegten vergünstigsten Bedingungen teilzunehmen.

### **§ 6 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

### **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt, nach Möglichkeit im Zusammenhang mit einer Tagung des Vereins. Sie wird durch Veröffentlichung im Publikationsorgan oder durch Rundschreiben einberufen. Sie ist nicht öffentlich.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen, wobei der Tag der Absendung an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder maßgebend ist.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein. Dies gilt insbesondere auch für Kandidatenvorschläge bei anstehenden Vorstandswahlen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Der Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
  - b) Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
  - c) Wahl der Kassenprüfer
  - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins
  - e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit der Zahl der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
  7. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
  8. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 aller erschienenen Vereinsmitglieder notwendig. Voraussetzung ist, dass allen Vereinsmitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung die geplanten Satzungsänderungen mitgeteilt werden.
  9. Für eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Vereinsmitglieder, erforderlich.
  10. Ist die Mitgliederversammlung für die Auflösung des Vereins nicht beschlussfähig, so wird mit einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen innerhalb von 3 Monaten eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Ladung schriftlich hinzuweisen.
  11. Wahlen finden grundsätzlich in geheimer Abstimmung statt. Durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch eine offene, nicht geheime Wahl stattfinden. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Eine Blockwahl ist zulässig, wenn eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließt.
  12. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Bei Verhinderung oder Abwesenheit des Schriftführers wird durch den Versammlungsleiter ein Protokollant bestimmt, der vertretungsweise die Aufgaben des Schriftführers wahrnimmt.

### **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  1. dem Vorsitzenden
  2. dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden
  3. dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden
  4. dem geschäftsführenden Vorstand
  5. dem Schatzmeister
  6. dem Schriftführer.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.
2. In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer mindestens 3 Jahre ordentliches und approbiertes Vereinsmitglied ist.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand ist bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied einzuberufen. Die Einladung zur Vorstandssitzung hat in der Regel 4 Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Wochen bei telefonischer Bekanntgabe. Vorstandssitzungen können auch durch Telefonkonferenzen abgehalten werden.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.
6. Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich oder per E-Mail gefasst werden, bedürfen dann aber der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.
7. Der Vorstand wird ermächtigt, vom Registergericht geforderte formelle Satzungsänderungen ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vorzunehmen.
8. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der laufenden Amtszeit wird dessen Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung von einem bisherigen Vorstandsmitglied übernommen.
9. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom sitzungsleitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist allen Vorstandsmitgliedern umgehend zur Kenntnis zu bringen. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

### **§ 9 Geschäftsführender Vorstand und Geschäftsstelle**

1. Der **geschäftsführende Vorstand** führt die laufenden Geschäfte des Vereins in Abstimmung mit dem übrigen Vorstand. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.  
Zum Abschluss von Rechtsgeschäften ist die schriftliche Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitglieds erforderlich.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, in alle den Verein verpflichtenden Rechtshandlungen und Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
3. Der **geschäftsführende Vorstand** betreibt die Geschäftsstelle des Vereins. Er erhält dazu eine Kostenerstattung. Der Vorstand entscheidet über die genaue Regelung.

### **§ 10 Beirat und Tagungsausschuss**

1. Der Vorstand kann einen **wissenschaftlichen Beirat** berufen, der aus einer oder mehreren Persönlichkeiten besteht, die wissenschaftlich tätig sind. Berufung und Abberufung erfolgen durch den Vorstand.
2. Der Vorstand kann einen **Tagungsausschuss** berufen, der ihn bei der Planung von Veranstaltungen unterstützt und berät. Berufung und Abberufung erfolgen durch den Vorstand.
3. Der Vorstand legt die Geschäftsordnung für den wissenschaftlichen Beirat und den Tagungsausschuss fest.

### **§ 11 Vergütungen**

1. Die Mitglieder des Vorstandes können für die unmittelbaren Vorstandsaufgaben neben dem Ersatz ihrer Auslagen auch eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26, 26 a Einkommenssteuergesetz erhalten. Die Abrechnung der Aufwendungen und Auslagen ist auch im Rahmen von Pauschalen zulässig. Diese orientieren sich an den steuerlich anerkannten Sätzen. Zudem können Tätigkeiten, die über die unmittelbaren Vorstandsaufgaben hinausgehen (z. B. Vorträge, Gutachten, Kongressorganisation, laufende Mitgliederberatung in Fachfragen, z. B. telefonisch oder über das Internet) auf Honorarbasis vergütet werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand, wobei Personen, die von einer Vergütungsregelung selbst betroffen wären, von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Die Vergütung des Vorstandes ist in der Mitgliederversammlung offen zu legen.
2. Für die Leitung der Kommissionen, Arbeitsgruppen und dem wissenschaftlichen Beirat gelten die Vergütungsregeln des § 11 Absatz 1. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand die Leitungstätigkeit auch im Rahmen eines Honorarvertrages vergüten. Personen, die von einer Vergütung selbst betroffen wären, sind in der Beschlussfassung des Vorstandes nicht stimmberechtigt.

### **§ 12 Kooperationen**

1. Vereinsmitteilungen werden im Publikationsorgan veröffentlicht.
2. Die technische Vorbereitung und Durchführung von Tagungen, Kursen, die Herausgabe von Programmen, Mitgliederverzeichnissen und sonstigen periodischen und unperiodischen Veröffentlichungen kann der Verein durch Vorstandsbeschluss an geeignete Unternehmen übertragen.

### **§ 13 Haftung**

1. Die Haftung des Vereins wird auf das Vereinsvermögen beschränkt. Eine Durchgriffshaftung auf die Mitglieder ist ausgeschlossen.
2. Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber Dritten oder gegenüber dem Verein oder einzelnen Vereinsmitgliedern wird auf die Fälle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens beschränkt.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende, das geschäftsführende Vorstandsmitglied und der Schatzmeister zu Liquidatoren ernannt. Die Beschlüsse der Liquidatoren bedürfen der Einstimmigkeit.
2. Das nach Erfüllung der Vereinsverbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen fällt der Hufelandgesellschaft zu, sofern sie unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken, insbesondere der Förderung der Volksgesundheit, dient. Über die Verwendung beschließen die Liquidatoren. Das zuständige Finanzamt ist zu hören. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.